

## HAUS- UND BADORDNUNG SCHWIMMSPORTKOMPLEX FREIBERGER PLATZ

1. Die Haus- und Badordnung regelt die Rechte und Pflichten der Benutzer. Sie dient der Durchsetzung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmsportkomplex Freiburger Platz.
2. Die Haus- und Badordnung ist für alle Benutzer (einschließlich Vereine, Schulen usw.) der o. g. Einrichtung verbindlich. Mit der Erteilung einer öffentlich-rechtlichen Erlaubnis (Eintrittsbeleg oder Benutzungsbescheid) ist sie Bestandteil der vertraglich vereinbarten Nutzung. Sie wird durch Aushang bekannt gegeben.
3. Das Personal der Einrichtungen übt im Auftrag der Dresdner Bäder GmbH gegenüber allen Benutzern das Hausrecht aus.
4. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder Badbetriebsleiter entgegen.

### Öffnungszeiten, Zutritt und Entgelte

5. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die Dauer der Benutzungszeit werden durch den Sportstätten- und Bäderbetrieb Dresden festgelegt und in geeigneter Form in der Einrichtung öffentlich bekannt gegeben.
6. Die Betriebsleitung kann die öffentliche Benutzung der Einrichtung in begründeten Fällen zeitlich und räumlich einschränken (z. B. Bahnvorgabe).
7. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt nicht gestattet.
8. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.
9. In der Schwimmhalle ist Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
10. Neben der Haus- und Badeordnung erkennt der Besucher mit dem Erwerb der Eintrittskarte die Entgelttabelle der Dresdner Bäder GmbH an.
11. Die Entrichtung des Entgeltes erfolgt durch das Lösen von Eintrittskarten. Der Benutzer muss, um den Eintritt nachweisen zu können, im Besitz einer Eintrittskarte sein. Teilnehmer am organisierten Schwimmen haben sich an der Kasse mit gültigen Nachweisen auszuweisen.
12. Die Eintrittskarten und andere Entgelterhebungen berechtigen nur zur Nutzung der Leistungen, für die sie ausgegeben worden sind. Einzelkarten gelten nur am Lösungstag und berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Unterbrechung der Nutzungszeit ist nicht statthaft. Die aufgedruckte Uhrzeit gilt als Beginn der Leistung.
13. Für nicht fristgemäß in Anspruch genommene und begonnene Leistungen wird der Eintritt nicht zurückerstattet. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.
14. Zehnerkarten gelten nur für das Objekt, für das der Eintritt entrichtet wurde.
15. Für das Gewähren von Begünstigungen ist die Anspruchsberechtigung durch den Benutzer nachzuweisen.
16. Jede Überschreitung der Nutzungsdauer verpflichtet den Benutzer zur Nachlösung. Es ist für jede neu angefangene Benutzungszeit, den dafür in der jeweils gültigen Entgelttabelle vorgesehenen Eintritt zu entrichten. Die Benutzungsdauer wird durch Aushang bekannt gegeben. Sie gilt ab Lösen der Eintrittskarte bzw. ab Empfang des Schrank- bzw. Kabinenschlüssels bis zum Zeitpunkt der Rückgabe, d. h. einschließlich Aus- und Ankleiden.
17. Kassenschluss ist 1 Stunde vor Schließung des Bades.
18. Wird der Benutzer wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Badordnung des Hauses verwiesen, so wird der entrichtete Eintritt nicht zurückerstattet.
19. Das Betreten und Verlassen der Schwimmhalle und Sprunghalle ist nur über die Haupteingänge zum Freiburger Platz erlaubt.
20. Für die Garderobenschranke wird eine Einlage von 2,00 Euro für den Schlüssel vom Benutzer erhoben. Die Benutzer haben den Schrank oder die Gruppenkabine selbst zu verschließen. Während der Benutzungszeit obliegt ihnen in vollem Umfang die Verantwortung für die Verwahrung des Schlüssels. Bei Verlust eines Schlüssels wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Der betreffende Benutzer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

### Haftung

21. Die Besucher nutzen die unter 1. genannten Einrichtungen einschließlich der Spiel- und Sportanlagen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, diese Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
22. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
23. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

### Allgemeine Verhaltensregeln

24. Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Begleitperson gestattet. Diese Badgäste haben sich bei der Badaufsicht zu melden.
25. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Filmen und Fotografieren in unmittelbarer Umgebung von anderen Badgästen ist nur mit deren Erlaubnis gestattet. Medienvertretern ist der Zutritt nur mit Genehmigung der Dresdner Bäder GmbH gestattet.
26. Alle Anlagen und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Verursacher für den Schaden.
27. Das Betreten der Umkleieräume, Kabinen und Barfußgänge in Straßenschuhen ist nicht gestattet.
28. Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Die Verwendung von Seife bzw. Duschbad ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
29. Der Aufenthalt in den Nassbereichen der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
30. Das Rauchen ist in allen Räumen der Schwimm- und Sprunghalle nicht erlaubt. An den Schwimmbecken, in den Sanitärbereichen und Umkleieräumen ist der Verzehr von Speisen und Getränken nicht gestattet.
31. Im gesamten Komplex ist das Mitführen und die Benutzung von Glasgegenständen verboten.
32. In der unter 1. genannten Einrichtung ist es den Benutzern untersagt, Elektrogeräte an das Stromnetz anzuschließen. Mietern ist es gestattet, geprüfte ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel und Anlagen in den von ihnen angemieteten Räumlichkeiten zu betreiben. Als nicht geprüft gilt u. a. auch eine Überschreitung der festgelegten Prüffristen.
33. Mit Ausnahme besonders genehmigter Veranstaltungen ist es in der Schwimm- und Sprunghalle nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
34. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### Verhaltensregeln für die Schwimm- und Sprunghalle

35. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, durch die andere Badegäste belästigt, behindert oder gefährdet werden. Nicht erlaubt sind deshalb u. a.: schnelles Laufen im Beckenbereich, Personen unterzutauchen, in das Wasser zu stoßen oder zu werfen.
36. Ob die Beckenanlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
37. Das Springen von Längsseiten der Schwimmbecken ist untersagt.
38. Die Benutzung von Taucherbrillen, Flossen und Schnorchelgeräten sowie Schwimmhilfen im Tiefwasser ist nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung der Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
39. Schwimmhilfsmittel und Wasserspielzeuge sind nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals gestattet. In der Sprunghalle sind Ball- und Fangspiele verboten.
40. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken nutzen.
41. Die Entnahme von Rettungsgeräten ist nur zum Zweck entsprechend gestattet.
42. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.